Dangelmaier

Die deutsche Militär-Strafgerichtsordnung.

Germany

DIE DEUTSCHE

MILITÄR-STRAFGERICHTSORDNUNG

VOM 1. DECEMBER 1898

VON

DR. EMIL DANGELMAIER

K. U. K. OBERST-AUDITOR.

WIEN UND LEIPZIG.

WILHELM BRAUMÜLLER

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.

1900.

DIE DEUTSCHE

MILITÄR-STRAFGERICHTSORDNUNG

VOM 1. DECEMBER 1898

VON

DR. EMIL DANGELMAIER

K. U. K. OBERST-AUDITOR.

WIEN UND LEIPZIG.

WILHELM BRAUMÜLLER

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.

1900.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

DEM HOCHVEREHRTEN

HERRN KÖNIGLICH PREUSSISCHEN OBERSTLIEUTENANT

EDUARD SCHNACKENBURG

GEWIDMET

WIEN, AM 20. OCTOBER 1899.

DR. EMIL DANGELMAIER
K. U. K. OBERST-AUDITOR.

Vorwort.

Die Reform des Militär-Strafprocesses ist bei uns in Österreich-Ungarn eine der wichtigsten militärischen Tagesfragen, da die Reform des Militär-Strafprocesses, wie wir aus wiederholten Erklärungen des Reichs-Kriegsministers in den Delegationen entnehmen, im Zuge ist.

Wenn wir daher die neue deutsche Militär-Strafgerichtsordnung kritisch und wissenschaftlich besprechen, glauben wir einen Beitrag zur Lösung der Reformfrage in Österreich-Ungarn beizustellen. Die deutsche Militär-Strafgerichtsordnung ist ein gediegenes Gesetzeswerk. Die modernen Processprincipien der Anklage, der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, der Öffentlichkeit, der Zulassung der Vertheidigung durch Dritte und von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung sind anerkannt. Gleichzeitig sind die nöthigen Cautelen zur Wahrung der militärischen Interessen, namentlich der Disciplin, getroffen. Die Errungenschaften der neueren Rechtswissenschaft

sind emsig verwertet. In allen Theilen des Gesetzes herrscht das Bestreben, das Princip der Erforschung der materiellen Wahrheit, im Rechte Gerechtigkeit genannt, zur Geltung zu bringen. Eine wissenschaftliche Besprechung des in Rede stehenden Gesetzes ist daher, auch abgesehen von der Reformfrage, von hohem wissenschaftlichen Interesse.

Wenn wir oben gesagt haben, dass wir durch die wissenschaftliche Besprechung der deutschen Militär-Strafgerichtsordnung einen Beitrag zur Reform unserer Militär-Strafprocessordnung beistellen, so verstehen wir hierunter nicht, dass die Reform unserer Militär-Strafprocessordnung nach deutschem Muster vor sich gehen soll. Gesetze sollen überhaupt nicht nach Muster gemacht werden. Angenommen kann nur dasjenige werden, was übertragbar und für unsere Heeresverhältnisse passend ist. Dies ist aber zulässig, denn schon Goethe sagt, dass allen Nationen ein Antheil an den Fortschritten der Wissenschaften gebürt.

Die deutsche Militär-Strafgerichtsordnung enthält auch eine umfassende Militärjurisdictionsnorm.

Bei uns ist die Militärjurisdictionsnorm reformbedürftig wie dies in Deutschland vor dem Erscheinen des neuen Gesetzes der Fall war. Das Gesetz vom 20. Mai 1869, welches die Grundlage für die Militärjurisdiction für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bietet, enthält ein Verzeichnis der bei der Heeresverwaltung an-

gestellten Personen (namentlich der Militärbeamten), welche der Militärjurisdiction unterstehen. Andere in dieses Verzeichnis nicht aufgenommene active Militärpersonen sollen der Civilgerichtsbarkeit unterstehen. Dies ist mit den Heeresverhältnissen nicht vereinbar. Alle activen Militärpersonen haben wichtige militärische Agenden zu vollziehen, alle activen Militärpersonen sollen daher der Militärjurisdiction unterstehen. Die fortschreitende Heeresorganisation lässt sich nicht an ein vor 30 Jahren angefertigtes Verzeichnis binden.

Es wird zwar von Manchen die Ansicht vertreten, dass gegenwärtig die Militärjurisdiction durch § 62 des Wehrgesetzes geordnet ist. Allein diese Ansicht hat kein Gesetz für sich. In Ungarn allerdings ist der bezogene Paragraph die einzige Gesetzesstelle, welche von der Militärjurisdiction spricht. Die Bestimmungen über die Militärjurisdiction lassen sich aber nicht in einem einzigen Paragraph zusammenfassen. Es sind ausführliche gesetzliche Normen erforderlich. Wir haben daher mit Rücksicht auf die Reform bei uns die deutsche Militärjurisdictionsnorm in der vorliegenden Schrift ausführlich besprochen.

Schließlich wollen wir noch hervorheben, dass die deutsche Militär-Strafgerichtsordnung, obwohl das Gesetz von grosser Bedeutung für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft ist, bisher keine wissenschaftliche Bearbeitung gefunden hat, weder bei uns noch

in Deutschland. Das vorliegende Buch ist der erste Versuch.

Indem ich dasselbe der Öffentlichkeit übergebe, kann ich nicht umhin, meinem Freunde, Oberstlieutenant Schnackenburg in Berlin, dem ich das Buch widme, meinen Dank für die vielfache Unterstützung meiner wissenschaftlichen Bestrebungen zu sagen. Seit Jahren veröffentliche ich in den von ihm herausgegebenen Jahrbüchern Abhandlungen. An Aufmunterungen hat es nicht gefehlt. So schrieb er mir einmal: »Ihre Abhandlungen sind eine Zierde meiner Jahrbücher.« Meine Anfragen über Auslegung des preußischen Militärrechtes und die Gesetzgebung des Auslandes wurden stets bereitwillig und eingehend beantwortet. Schnackenburg schickt mir alle militärrechtlichen Werke Deutschlands und auch andere wissenschaftliche Werke zur Besprechung in den Jahrbüchern.

Schnackenburg hat sich auch in anderer Weise als treuer Freund bewährt. Ich war von einer schweren Krankheit befallen, litt jahrelang. Schnackenburg gab den Rath, der zu meiner Genesung führte.

Oberstlieutenant Schnackenburg ist ein warmer und treuer Freund Österreichs. Dies ist für mich eine Hauptsache, da ich Österreicher mit Leib und Seele bin. Als ich ihn vor drei Jahren in Berlin besuchte, sagte er zu mir: »Wahrlich, Ihr Vaterland kann auf die schöne und ruhmreiche

Armee, der Sie anzugehören die Ehre haben, stolz sein.« Diese schönen Worte thaten mir wohl.

Als im Vorjahre der Anarchist Luccheni (der leider in der Schweizgut behandelt und gefüttert wird; schönes Ergebnis der modernen Freiheitsideen!) das teuflische Attentat gegen unsere allverehrte Kaiserin Elisabeth begieng, schrieb mir Schnackenburg Briefe voll Entrüstung über dieses Verbrechen und nannte Luccheni eine Höllengeburt. Auch brachte er in seinen Briefen seine tiefe Hochverehrung für die Herzensgüte und die hohe moralische Kraft unseres von der ganzen Welt hochgeschätzten, von seinen Völkern angebeteten, von dem greulichen Attentate so schwer betroffenen Kaiser und König in tiefgefühlter Weise zum Ausdruck.

Wien, im October 1899.

Dr. Emil Dangelmaier,
k. u. k. Oberst-Auditor.

Ein hochwichtiges Ereignis auf dem Gebiete des militärischen Rechtes ist das Erscheinen der neuen deutschen Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. December 1898. Dieselbe hat die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften bereits erhalten, ist im Reichsgesetzblatt für Deutschland publiciert und tritt mit 1. Jänner 1901 in Wirksamkeit.

Einzelne Partien des Gesetzes haben wir in den Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine eingehend besprochen: »Der Officier als Richter und Vertheidiger«, November-Heft, 1898. — »Der Officier als Gerichtsherr«, Februar-Heft, 1899. — »Die Hauptverhandlung nach der neuen deutschen Militär-Strafgerichtsordnung«, September-Heft, 1899. Abhandlungen über die Rechtsmittel und das Ermittlungsverfahren werden bald in den Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine veröffentlicht werden. Außer diesen Abhandlungen und dem trefflichen Werke: »Kritische Betrachtungen zur Militär-Strafprocessvorlage« von Professor Dr. v. Marck (Berlin 1898, Deckers Verlag) hat die Literatur Text-Ausgaben des Gesetzes mit Bemerkungen aufzuweisen.

Die beste Text-Ausgabe ist wohl: »Die Militär-Strafgerichtsordnung nebst Einführungsgesetz« erläutert von Dr. Seidenspinner, wirklichem geheimen Kriegsrath, vortragendem Rathe im Kriegsministerium (Berlin, Heymanns Verlag, 1899).

Die neue deutsche Militär-Strafgerichtsordnung enthält in den ersten elf Paragraphen unter der Aufschrift »Umfang der Militär-Strafgerichtsbarkeit« eine Militär-Jurisdictionsnorm, welche wir zunächst besprechen wollen. Dann werden wir eine übersichtliche Darstellung des strafgerichtlichen Verfahrens nach dem neuen Gesetze zu bieten bestrebt sein.

Die Militär-Strafgerichtsbarkeit umfasst nach dem neuen Gesetze sowohl die bürgerlichen (gemeinen) Verbrechen und Vergehen, als auch die militärischen Verbrechen und Vergehen der activen Soldaten. So war es bisher in Deutschland, und so ist es auch bei uns in Österreich. So ist es auch Recht, denn nicht nur durch die militärischen Delicte (Subordinationsverletzung, Fahnenflucht u. s. w.), sondern auch durch bürgerliche Delicte (Mord, Raub, Diebstahl, Betrug) wird die militärische Rechtsordnung verletzt. Das militärische Bewusstsein des Soldaten wird gehoben, wenn er weiß, dass er in jeder Beziehung seinen militärischen Vorgesetzten und den militärischen Gerichten untersteht.

Der Staat muss, wie der große Rechtsphilosoph Trendelenburg sagt, auf Macht wie auf einen Felsen gebaut sein, er muss nach Außen und nach

Innen Achtung genießen und Herr im eigenen Hause sein. Die Selbständigkeit nach Außen und nach Innen hält das Heer aufrecht. Ein Staat, der ein undisciplinierte oder schwaches Heer hat, ist der Willkür der Nachbarstaaten ausgesetzt. Gegenwärtig ist Krieg zwischen Transvaal und England. Hätte Transvaal über kein Heer zu verfügen, längst wäre es eine englische Provinz. Die Buren wären die Diener, die Engländer die Herren. Mächtig wirken im Heere die idealen Kräfte. Liebe zum angestammten Herrscherhause, Liebe zum Vaterlande, welche sich in entscheidenden Augenblicken bis zur Begeisterung steigert und Heldenthaten hervorruft. Unter den idealen Kräften ist auch die ehrenvolle, hochangesehene Stellung des Officiers von hoher Bedeutung. Die Officiersehre muss daher hochgehalten werden, wie dies in unserer schönen und ruhmreichen Armee stets der Fall war und ist. Unsere Armee hat auf eine ruhmreiche Vergangenheit zurückzublicken. Kaiser Maximilian I. war der letzte Landsknecht in Deutschland, zugleich aber auch der erste Soldat. Unsere Armee zählt zu den Ihrigen: Prinz Eugen, Montecuccoli, Daun, Loudon, Erzherzog Carl, den Sieger von Aspern, Radetzky, Erzherzog Albrecht, den Sieger von Custozza, den Seehelden Tegetthoff. Durch die Siege unserer Armee wurde die Macht der Napoleon'schen Willkürherrschaft durchleuchtet. Auch in der Gegenwart wurden neue Lorbeeren um die altehrwürdigen Fahnen geflochten.

Wir haben also gesagt, dass die Officiersehre hochgehalten werden muss. Die Ehre des Officiers begründet den Gehorsam der Mannschaft. Wenn der Officier voranstürmt und Hurrah! ruft, stürmt die Mannschaft nach, wenn auch im dichtesten Kugelregen.

Natürlich kann sich nicht bloß auf die idealen Kräfte verlassen werden, denn Menschen sind immer fehlbar, vernachlässigen ihre Pflichten, übertreten die Gesetze. Es müssen daher Gerichte sein, welche gegen die Übertreter der Gesetze Strafen verhängen. Die Strafrechtspflege muss nach dem Principe der Gerechtigkeit vor sich gehen. Ohne Gerechtigkeit kann kein Staat blühen, ohne Gerechtigkeit kann kein kräftiges, gesundes Heer sein. Es ist daher hochzuhalten und anzuerkennen, dass die neue deutsche Militär-Strafgerichtsordnung die Erforschung der materiellen Wahrheit als oberstes Princip aufgestellt. Materielle Wahrheit im Rechte aber ist Gerechtigkeit. Dies haben wir in mehreren, in den Jahrbüchern für deutsche Armee und Marine veröffentlichten Aufsätzen über das neue Gesetz nachgewiesen. Die Gerechtigkeit ist, wie schon die Alten sagten, eine hohe edle Göttin, welche schließlich immer zum Siege kommt. Dies lehrt die große Lehrmeisterin der Menschheit, die Weltgeschichte, aber auch das Leben des einzelnen Menschen. Wer ist Dreyfuß? Dreyfuß ist ein einfacher, schlichter Mann, der nicht einmal über hohe Geistesgaben verfügt. Allerdings erkennen wir die Festigkeit

seines Charakters an. Es handelte sich aber gar nicht um die Person des Dreyfuß. Durch die Ereignisse wurde festgestellt, dass eine Beugung der Gerechtigkeit vorliegt. Es traten hochbegabte Männer, wie Scheurer-Kästner, Zola u. s. w. für Dreyfuß in die Schranken, und die Angelegenheit wurde zu einem Weltereignis. Der Gerechtigkeit wurde nicht offen Rechnung getragen, indem, um ja nicht anzuerkennen, dass das Urtheil vom Jahre 1894 falsch war — woran doch gar nichts gelegen gewesen wäre — auf eine milde Strafe erkannt und diese dann im Gnadenwege nachgesehen wurde. Allein die Gerechtigkeit gelangte doch auch im Processe Dreyfuß, obwohl nach schweren Kämpfen, zum Siege.

Wir fragen nun, was ist Verbrechen? Wir antworten mit Professor Dr. Heinrich Lammasch wie folgt: »Verbrechen sind Handlungen oder Unterlassungen eines zurechnungsfähigen Menschen, welche wegen ihrer schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesellschaft vom Staate mit Strafe bedroht sind. Strafe ist ein Übel, welches der Staat dem Urheber eines Verbrechens androht, um durch dessen Androhung und Vollziehung die nachtheiligen socialen Wirkungen des verübten Verbrechens und die Gefahr der Verübung künftiger Verbrechen zu vermindern.«

Weiters sagt der genannte Gelehrte: »Mag auch die Strafe in einem hohen Verstande eine Wohlthat

nicht bloß für die Gesellschaft, sondern sogar für den von ihr Betroffenen sein, so ist sie doch zunächst für diesen eine Verletzung, ein Übel, das er erleidet wegen einer Übelthat, die er selbst verübt hat, eine »Laesio, quae punit et vindicat, quod quisque commisit« (St. Augustinus), ein »Malum passionis, quod infligitur ob malum actionis« (Hugo Grotius).

Wahrlich Lammasch hat Recht, dass der staatlichen Strafe der Abschreckungszweck zugrunde liegt. Hiermit verträgt sich wohl, dass, wie wir oben gesagt haben, die Gerechtigkeit das Grundprincip des Rechtes ist. Die Strafe soll abschrecken, zu gleicher Zeit aber auch gerecht sein, d. h. nur den Schuldigen treffen und mit der Größe der Übelthat in einem richtigen Verhältnisse stehen. Lammasch ist ein großer Jurist und ein großer Philosoph und deshalb beschäftigen wir uns so gerne mit seinen Werken.

Wir gehen nun auf die Einzelbestimmungen der Jurisdictionsnorm über.

Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich auf die militärischen und gemeinen Delicte der activen Personen des Heeres und der Kriegsmarine. So ist's recht, so ist es auch bei uns in Österreich, und war es auch immer im deutschen Heere. Eine getheilte Gerichtsbarkeit, wie sie z. B. in Frankreich und Italien besteht, wornach die Soldaten wegen gemeiner Delicte den Civilgerichten, wegen militärischer Delicte aber den Militärgerichten unter-

stehen, taugt nichts. Nicht nur durch die militärischen Delicte, sondern auch durch die gemeinen Delicte wird die militärische Disciplin verletzt. Es erhöht das militärische Bewusstsein des Soldaten, dass er wegen aller strafbaren Handlungen (auch wegen der gemeinen Delicte) den militärischen Vorgesetzten und den militärischen Gerichten untersteht. Die Militärgerichtsbarkeit soll auch insoferne eine Einheit sein, dass auch in der höchsten Instanz über die ihr zugewiesenen Straffälle entschieden wird.

Wir können es daher vom legislativen Standpunkte nicht billigen, dass der oberste Cassationshof in Paris das über Dreyfuß im Jahre 1894 geschöpfte Urtheil aufhob. Frankreichs Militär-Justiz hat durch den Process Dreyfuß ein wahres Sedan erlitten. Es erscheint uns daher unbegreiflich, dass der hierortige Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Weißl in einer Zeitung, die in der besseren Gesellschaft gar nicht gelesen wird, in der »Wage«, den Process Dreifuß zu Angriffen gegen das österreichische Auditoriat benützen konnte. Wir haben in Danzers Militär-Zeitung vom 12. October d. J. auf diese Angriffe geantwortet. Dr. Weißl bemüht sich in der »Wage« zu zeigen, dass der Process gegen Dreifuß in Frankreich vollkommen gerecht abgeführt wurde, und dass in Österreich der Process viel schlechter durchgeführt worden wäre. Hiebei entwirft Dr. Weißl von unserem Militärstrafverfahren ein Bild, das uns geradezu anekelt. Es dürfte bei

uns noch viel ärger zugehen als zur Zeit der spanischen Inquisition. Das Wallensteiner Reiterrecht ist noch sehr milde im Vergleiche mit dem Bilde, welches Herr Dr. Weißl von unserem gegenwärtigen Militärstrafverfahren entwirft.

Wir haben in der erwähnten militärischen Zeitschrift ausgeführt, dass in Österreich unmöglich der Process Dreyfuß so schlecht durchgeführt worden wäre wie in Frankreich, weil in Österreich das Auditoriat besteht, in Frankreich aber nicht. In Österreich wäre es gewiss nicht vorgekommen, dass ein Kriegsminister einem Kriegsgerichte geheime Actenstücke in das Berathungszimmer mit dem Auftrage übersendet, hievon Gebrauch zu machen, jedoch dieselben dem Angeklagten nicht zu zeigen. In Österreich wäre es nicht vorgekommen, dass ein Kriegsminister, ohne klagberechtigt zu sein, klagt, wie das in Frankreich im Processe gegen Zola der Fall war. In Österreich wäre es gewiss nicht vorgekommen, dass gegen einen Angeklagten, der bereits vier Jahre Deportationsstrafe ausgestanden hat, noch der Antrag auf die Todesstrafe gestellt worden wäre, wie dies im Processe Dreyfuß der Fall war, denn es gibt ja doch, seit Civilisation besteht, keine verschärften Todesstrafen. Allerdings sagt man von den Franzosen »ils marchent alla tête de la civilisation«. In Österreich wäre auch nicht ein Urtheil gefällt worden auf militärischen Landesverrath unter mildernden Umständen. Für einen

Officier, der einen militärischen Landesverrath begeht, gibt es keine mildernden Umstände. Das ist ja ein Widerspruch in sich selbst. Dem Oberstlieutenant-Auditor Hans Treidler ist schon vor mir die Geduld ausgegangen, und hat derselbe eine treffliche Broschüre: »Ein Wort für unser Auditoriat« geschrieben. Dr. Weißl hat die Broschüre angegriffen. Ich habe dieselbe gegen Weißls Angriffe vertheidigt, und zwar in Danzers Militär-Zeitung (da mein hochverehrter und unvergesslicher Freund Danzer noch lebte) und in der Streffleur'schen Zeitschrift. Als aber Dr. Weißl seine Angriffe in der »Wage« fortsetzte, habe ich mich zurückgezogen, da ich einsah, dass hier kein Feld für meine literarische Thätigkeit sei. Sollen die Gelehrten zwischen mir und Dr. Weißl entscheiden. Nur eines wollen wir sagen, Dr. Weißl besitzt keine Objectivität. Oberstlieutenant-Auditor Treidler hat sich jedenfalls durch die Broschüre Verdienst um das Auditoriat erworben.

Wir gehen also in unserem Gegenstande weiter und fragen, auf welche Personen erstreckt die neue deutsche Militär-Strafgerichtsordnung die Militärgerichtsbarkeit.

Der Militär-Strafgerichtsbarkeit sind wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt:

1. Die Militärpersonen des activen Heeres und der activen Marine, also sowohl die Personen des Soldatenstandes als auch die Militärbeamten;

2. Die zur Disposition gestellten Officiere, Sanitätsofficiere und Ingenieure des Soldatenstandes;

3. die Studierenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärische Bildungswesen;

4. Schiffsjungen, so lange sie eingeschifft sind;

5. die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Officiere und Mannschaften (Unterofficiere und Gemeine);

6. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Officiere à la suite und Sanitätsofficiere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind;

7. die verabschiedeten Officiere, Sanitätsofficiere und Ingenieure des Soldatenstandes, wenn und so lange sie als solche oder als Militärbeamte im activen Heere oder in der activen Marine vorübergehend wieder Verwendung finden;

8. Personen, welche sich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, ferner ausländische Officiere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, wenn nicht etwa der Kaiser besondere Bestimmungen getroffen hat, und die Kriegsgefangenen.

Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind ferner unterstellt:

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen[1]) wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften der Militärstrafgesetze;

2. die dem Beurlaubtenstande angehörigen Officiere, Sanitätsofficiere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampfes mit tödlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Kartelltragens.

---

[1]) Gleichgestellt sind den Personen des Beurlaubtenstandes nach Aufruf des Landsturmes die daran betroffenen Landsturmpflichtigen, sowie die nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturmes eingetragenen Personen bis zu dem Tage, zu welchem sie einberufen sind oder an welchem sie freiwillig eintreten.

Alle diese Personen sind der Militärgerichtsbarkeit lediglich unterstellt:

»Wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften der Militärstrafgesetze.«

In letzterer Beziehung ist der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung folgender:

Nach § 6 des Militärstrafgesetzes finden auf Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden und deshalb zum activen Heere gehören (R. M. G. § 38, B. I) nur diejenigen Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches Anwendung, welche in demselben ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt worden sind.

Vorschriften dieser Art enthalten:

§ 68, betreffend Nichtgestellung und Fahnenflucht;

Über Officiersduelle vergleiche man auch die kaiserliche Verordnung vom 1. Jänner 1897. Dieselben legen den militärischen Commandeurs und den Ehrenräthen die Verpflichtung auf, die Officiersduelle so viel als möglich zu vermeiden. Der § 1 bestimmt, dass, wenn zwischen Officieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vorkommen, die nicht alsbald auf gütlichem Wege beglichen werden können, die Betheiligten verpflichtet sind, unter Unterlassung aller weiteren Schritte, ihrem Ehrenrathe sofort die Anzeige zu machen. Die folgenden Paragraphe der Vorschrift

---

§ 101, betreffend unbefugte Veranstaltung von Versammlungen.

§ 113, betreffend Ungehorsam und Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten, sowie strafbare Handlungen gegen die militärische Unterordnung im dienstlichen Verkehre mit Vorgesetzten oder in Militäruniform.

Ferner gehört hierher der § 42, Abs. 2, des Militärstrafgesetzbuches, welcher unter den dort bezeichneten Voraussetzungen gegen Personen des Beurlaubtenstandes ein besonderes militärgerichtliches Verfahren zum Zwecke der Dienstentlassung oder Degradierung zulässt.

Diese Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches haben durch § 60, Nr. 3 des R. M. G. eine Ausdehnung dahin erfahren, dass die unter 2., 3. und 4. bezeichneten Personen des Beurlaubtenstandes den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, Th. II, Titel I, Abschnitt 3, über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützen von Gebrechen unterworfen sind. (Vgl. die treffliche Ausgabe der Militär-Strafgerichtsordnung, versehen mit Anmerkungen von Dr. Seidenspinner.)

enthalten die Bestimmungen über das Verfahren des Ehrenrathes. Wir stimmen der Ansicht Boguslawskis (»Die Ehre und das Duell«, Berlin), dass man im Officierscorps fortfahren wird, bei schweren Beleidigungen einen durchaus ehrenvollen Vergleich oder eine Austragung durch die Waffen für nöthig zu halten, vollkommen zu.

Der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterstehen ferner:

3. Die nicht zum Soldatenstande gehörigen Officiere à la suite und die Sanitätsofficiere à la suite, wegen der in Militäruniform begangenen Zuwiderhandlungen gegen die militärische Unterordnung.

Eine höchst beachtenswerte Bestimmung enthält § 10. Derselbe lautet:

»Durch Beendigung des die Militär-Strafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wird hinsichtlich der vorher begangenen strafbaren Handlungen die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht aufgehoben.

Sie hört jedoch auf in Ansehung solcher gegen die allgemeinen Strafgesetze begangenen Zuwiderhandlungen, welche mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen nicht zusammentreffen, es sei denn, dass bereits die Anklage erhoben oder eine Strafverfügung des Gerichtsherrn zugestellt war.«

Diese Bestimmung ist vollkommen zutreffend. Die Militärdelicte sind Verletzungen der militärischen Standespflichten, Eingriffe in die Rechtsordnung des Heeres. Es ist also kein Grund vorhanden, dass die

Strafbarkeit dieser Delicte mit der Beendigung des die Militär-Gerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses aufhört.

Der § 11 füllt eine bisher schwer empfundene Lücke aus. Derselbe lautet:

»Macht sich eine der im § 1, Nr. 1, bezeichneten Personen (eine Militärperson des activen Heeres oder der activen Marine) innerhalb eines Jahres nach Beendigung des die Militär-Strafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wegen der ihr während der Dienstzeit widerfahrenen Behandlung einer Beleidigung, Körperverletzung oder Herausforderung zum Zweikampfe gegenüber einem früheren noch im activen Dienste befindlichen Vorgesetzten (hier sind alle Vorgesetzten gemeint, zu denen die betreffende Person in einem untergebenen Verhältnisse gestanden hat), schuldig, so ist wegen diesen strafbaren Handlungen, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, auch dieserhalb die Militär-Strafgerichtsbarkeit begründet.

Wegen Beleidigung ist die Militär-Strafgerichtsbarkeit nur begründet, wenn sie im Verkehre mit dem früheren Vorgesetzten oder mit einer Militärbehörde begangen worden ist.

Die Motive zu diesem Paragraphe sagen ganz richtig:

»Solche Vorkommnisse (nämlich wie die im § 11 bezeichneten) schädigen die militärischen Interessen im hohen Maße, indem sie dazu führen, dienst-

liche Vorgänge auf persönlichem Gebiete zum Austrage zu bringen. Es ist deshalb längst als eine Lücke der Gesetzgebung empfunden worden, dass solche Personen wegen der bezeichneten, aus ihren dienstlichen Beziehungen entspringenden Handlungen nicht in dem Maße und unter den Formen zur Verantwortung gezogen werden können, wie dies der Fall gewesen sein würde, wenn sie die Handlungen noch während ihrer activen Dienstzeit begangen hätten.«

In Kriegszeiten tritt eine Erweiterung der Competenz der Militärgerichte ein, indem Ausländer oder Inländer, welche sich eines Kriegsverrathes schuldig machen, den Militärgerichten unterstehen (§ 5 der deutschen Militär-Strafgerichtsordnung). Handlungen solcher Art sind: die Ausspähung, das Zerstören von Eisenbahnen, Wegen und Telegraphen, die Irreführung deutscher Truppen als Wegführer, kurz Handlungen, durch welche den deutschen oder verbündeten Truppen ein Nachtheil zugefügt, oder dem Feinde ein Vortheil zugeführt werden soll.

Die Militärgerichte sind auch zur Bestrafung der Ausländer oder Deutschen competent, welche in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine strafbare Handlung begehen. Der Schuldige ist ebenso zu bestrafen, als ob die Hand-

lung im Bundesgebiete begangen worden wäre (§ 160—161 Strafgesetzbuch).

Nunmehr gehen wir zur Besprechung des Verfahrens nach der deutschen Militär-Strafgerichtsordnung über. Wir sprechen zunächst über die Bedeutung des Gesetzes im allgemeinen, dann von den Principien, auf welchen dasselbe beruht, und dann von den einzelnen Theilen des Verfahrens. Deutschland besitzt seit 1872 ein einheitliches Militär-Strafgesetz, das Reichs-Militär-Strafgesetz. In Bezug auf das Strafverfahren bestand bisher kein einheitliches Gesetz. Es bestanden vier Militär-Strafprocessordnungen nebeneinander, nämlich die preußische, die sächsische, die württembergische und die bayrische Militär-Strafprocessordnung. Die preussischen und die bayrischen Militär-Sirafprocessordnungen beruhten auf entgegengesetzten Principien. Die preussische Militär-Strafprocessordnung beruhte auf den Processprincipien des vorigen Jahrhunderts, während die bayrische Militär-Strafprocessordnung auf den modernen Processprincipien aufgebaut war. Das Gesetz hat sich jedoch im Kriege 1870—1871 nicht bewährt, namentlich wegen des für militärische Verhältnisse viel zu complicierten Apparates der Geschwornengerichte. Durch die neue deutsche Militär-Strafgerichtsordnung wird Einheit in Bezug auf das militär-strafgerichtliche Verfahren geschaffen, Einheit nach allen Richtungen ist das Grundprincip

jeder Heeresverwaltung. Für die Einheitlichkeit der Rechtssprechung ist eine oberste Gerichtsinstanz unbedingt nöthig. Es war daher die Lösung der Frage, ob eine oberste bayrische Militär-Gerichtsinstanz zu errichten sei, dahin, dass nur eine oberste Gerichtsinstanz, das Reichs-Militärgericht, errichtet wurde, bei welchem ein bayrischer Senat besteht, gewiss eine glückliche. (Gesetz vom 6. März 1898. Vergleiche die treffliche Monographie: »Ob Bayern einen Anspruch auf einen obersten bayerischen Militärgerichtshof habe« von Professor Dr. v. Marck, Berlin, 1897.)

Das neue Gesetz schafft nicht nur Rechtseinheit, sondern weist bedeutende Fortschritte gegen die bestandenen Gesetze auf. Ein Beweis für die Vorzüge des neuen Gesetzes ist wohl auch der Umstand, das anlässlich des Processes Dreyfuß von angesehenen französischen Journalen der Antrag gestellt wurde, eine Reform des französischen Militär-Strafprocesses nach dem Muster des deutschen Militär-Strafprocesses durchzuführen.

Wenn andere Journale, wie z. B. der »Progrès militaire« behaupten, dass Frankreich von Österreich-Ungarn oder Deutschland, oder Italien, oder Russland, auch in Bezug auf den Militär-Strafprocess nichts zu lernen hat, so ist diese Behauptung auf Chauvinismus zurückzuführen.

Die neue deutsche Militär-Strafgerichtsordnung beruht auf den von der heutigen Rechtswissenschaft

geforderten modernen Processprincipien, trägt aber auch zugleich den Anforderungen, welche der Geist des Heeres und namentlich die Disciplin stellen, volle Rechnung. Dies ist bei militärischen Gesetzen eine Hauptsache. Das Staatswohl hängt von der Tüchtigkeit des Heeres ab, diese darf daher durch Rücksichten auf Formalitäten, welche von Schuljuristen aufgestellt und empfohlen werden, nicht geschädigt werden.

Wir sprechen I. von den Gerichtsherren und den Gerichten; II. von den einzelnen Theilen des Verfahrens, und zwar *a*) vom Ermittlungsverfahren, *b*) von der Versetzung in den Anklagestand, *c*) von der Hauptverhandlung; III. von den Rechtsmitteln gegen die Urtheile; IV. von der Wiederaufnahme des Verfahrens; V. von dem Verfahren im Felde und an Bord.

I. Die Gerichtsherren und die Gerichte.

a) Die Gerichtsherren.

Das neue Gesetz hat die gerichtsherrlichen Rechte des preussischen Militär-Strafverfahrens beibehalten, und zwar mit Recht. Die militärischen Befehlshaber sind dem obersten Kriegsherrn für die Erhaltung der Disciplin, des kostbarsten Gutes des Heeres, verantwortlich. Ihnen muss daher auch das Recht zustehen, die Übertreter militärischer Gesetze vor die Schranken des Militärgerichtes zu fordern.

Der Gerichtsherr nimmt im Militär-Strafverfahren eine ähnliche Stellung ein, wie der Staatsanwalt im Civil-Strafverfahren. Allerdings stehen dem Gerichtsherrn einige Rechte mehr zu, was im militärischen Interesse geboten ist. Der Gerichtsherr hat in den einzelnen Stadien des Verfahrens eine verschiedene Stellung. Im Untersuchungs- (Ermittlungs-) Verfahren ist er wahrer Herr des Verfahrens (Dominus litis, wie wir Juristen sagen).

Das Gesetz, obwohl auf modernen Processprincipien beruhend, hat das Untersuchungsprincip nicht ganz aufgegeben. Das Ermittlungsverfahren, d. h. das der Versetzung in den Anklagestand vorhergehende Verfahren, beruht auf diesem Principe. Wir erinnern daran, dass die von Lombroso gestiftete positive oder naturalistische Rechtsschule großes Gewicht auf das Untersuchungsprincip legt, da dieses eine gründlichere Untersuchung der That und des Thäters (seiner Erziehung, seiner Studien, der Gesellschaft, in der er sich meist bewegte u. s. w.) ermöglicht, als die bloße »Mündlichkeit« und »Unmittelbarkeit«.

Für die Hauptverhandlung vor den Stand- und Kriegsgerichten, in zweiter Instanz vor den Oberkriegsgerichten und in dritter Instanz vor dem Reichs-Militärgerichte ist das Princip der Öffentlichkeit anerkannt. Die Öffentlichkeit kann, wie im civilgerichtlichen Verfahren, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, ferner auch wenn eine Gefährdung militärdienstlicher Inter-

essen, namentlich der Disciplin, zu besorgen ist, durch Gerichtsbeschluss ausgeschlossen werden. Derartige Cautelen sind im Militärstrafprocesse noch nothwendiger als im Civilstrafprocesse, weil die Aufrechterhaltung der Disciplin noch strengere Massregeln erfordert als die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Napoleon der Große benützte allerdings die Öffentlichkeit der militärgerichtlichen Verhandlungen als militärisches Kriegsmittel zur Abschreckung der Bevölkerung von Aufständen. Dies war der Fall in Neapel bei der Verurtheilung und Hinrichtung von Geistlichen wegen Theilnahme an der Revolution.

Ähnlich wie im Ermittlungsverfahren ist die Stellung des Gerichtsherrn auch bei der Versetzung in den Anklagestand, da der Gerichtsherr, nicht wie im Civilstrafverfahren ein Senat, über die Versetzung in den Anklagestand entscheidet, und hiegegen Rechtsmittel nicht zustehen.

Bei der Hauptverhandlung tritt der Gerichtsherr zurück. Obwohl für die Hauptverhandlung das Princip der Öffentlichkeit anerkannt ist, bestimmt § 273 doch: »Die Hauptverhandlung findet in Abwesenheit des Gerichtsherrn statt.« Dieser Satz ist in das Gesetz aufgenommen, um jede Beeinflussung des erkennenden Gerichtes zu verhüten. Für die erkennenden Gerichte ist im § 18 der schöne Satz ausgesprochen: »Die erkennenden Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.« Wahr-

lich dieser Satz des Gesetzes würde die Zierde des Werkes eines großen Philosophen, etwa nach dem Muster eines Kant, bilden, der sich mit Rechtsphilosophie beschäftigt.

Nach abgeschlossener Hauptverhandlung tritt der Gerichtsherr wieder in seine Stellung. Gegen das Urtheil stehen ihm Rechtsmittel in ausgedehnter Weise zu. Er hat auch Anordnungen in Bezug auf den Vollzug der Strafe zu treffen, wenn das Urtheil rechtskräftig, d. h. durch kein Rechtsmittel anfechtbar geworden ist.

Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit, d. h. des standgerichtlichen Verfahrens, in welchem es sich nur um Straffälle der Mannschaft (Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen) handelt, sind: 1. im Heere: der Regiments-Commandeur, der Commandeur eines selbständigen Bataillons, der Commandant eines Landwehrbezirkes, der Commandant von Berlin, der Commandant einer kleinen Festung; 2. bei der Marine: der Commandeur einer Matrosen- oder Werft-Division, der Commandeur eines selbständigen Bataillons oder einer selbständigen Abtheilung. — Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit (des kriegsgerichtlichen Verfahrens) sind: 1. im Heere: der commandierende General, der Divisions-Commandeur, der Gouverneur oder Commandant einer großen Festung, sowie der Gouverneur, Commandant oder Befehlshaber eines in Kriegs- (Belagerungs-) Zustand

erklärten Ortes oder Districtes; 2. bei der Marine: der commandierende Admiral, der Chef einer heimischen Marinestation. — Professor Dr. v. Marck bemerkt in seinen »Kritischen Betrachtungen« in gewohnt geistreicher Weise, dass der Regiments-Commandeur die Sammelstelle der gerichtsherrlichen Rechte der niederen Gerichtsbarkeit, der Divisionär die Sammelstelle der gerichtsherrlichen Rechte der höheren Gerichtsbarkeit ist, indem active Militärpersonen, welche keinem besonderen Gerichtsherrn zugewiesen sind, den gerichtsherrlichen Rechten der genannten Commandanten unterstehen.

b) Die Militärgerichte.

Die Militärgerichte erster Instanz sind, wie bereits oben gesagt, die Standgerichte und die Kriegsgerichte. Die Standgerichte entscheiden nur über geringe Straffälle der Mannschaft, nämlich wenn auf Freiheitsstrafe nur bis zu sechs Wochen zu erkennen ist. Entzogen sind der Competenz der Standgerichte alle Fälle, in welchen auf Ehrenstrafen (z. B. Degradation) zu erkennen ist. Auch auf die Vergehen des Diebstahls, Veruntreuung u. s. w. erstreckt sich im Frieden nicht die Competenz der Standgerichte. Das Gesetz ist darauf bedacht, dass eine Verurtheilung wegen schwerer und verwickelter Fälle nur unter Mitwirkung eines Juristen stattfindet. Aus diesem Grunde ist auch die Bestrafung von gemeinen Vergehen, welche in besonderen Gesetzen

vorgesehen sind, der Jurisdiction der Standgerichte entzogen.

Die Standgerichte bestehen aus einem Stabsofficier als Vorsitzenden, einem Hauptmanne als ersten und einem Premieurlieutenant als zweiten Beisitzer. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Gerichtsherrn vor Beginn des Geschäftsjahres (gleichbedeutend mit Kalenderjahr) für die Dauer desselben bestellt.

Die Ständigkeit der Gerichte war eine Hauptforderung der Reform. Durch die Ständigkeit sollte die Möglichkeit einer Willkür bei der Commandierung der Officiere als Richter ausgeschlossen werden. Ferner sollte durch die Ständigkeit der Commandierung Gelegenheit zur Ausbildung in der militärischen Rechtspflege geboten werden.

Bei den Standgerichten ist die Ständigkeit durchgeführt.

Die Kriegsgerichte bestehen aus einem Kriegsgerichtsrathe und vier Officieren. Wenn der Gerichtsherr nach den Umständen des Falles annimmt, dass auf Todesstrafe oder auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erkennen sei, besteht das Kriegsgericht aus zwei Kriegsgerichtsräthen und drei Officieren. Der der Charge nach höchste Officier des Soldatenstandes führt den Vorsitz.

Durch die Ständigkeit auch der Kriegsgerichte wären die Officiere zu sehr in Ausübung ihres militärischen Dienstes, welcher für die Officiere des

Soldatenstandes doch die Hauptsache ist, gestört. Es ist jedoch die Bestimmung getroffen, dass die Berufung der Officiere in das Kriegsgericht nach einer vom Gerichtsherrn alljährlich vor Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) für die Dauer desselben festzustellenden Reihenfolge, von der nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf, zu erfolgen hat. Durch die Commandierung nach einer im voraus bestimmten Reihenfolge soll der Willkür bei Commandierung vorgebeugt werden.

Die neue deutsche Militär-Strafgerichtsordnung legt mit vollem Rechte Gewicht auf das Zusammenwirken des Officiers und des Militärjuristen und verdient hiedurch den Vorzug vor den Militär-Strafprocessordnungen Frankreichs und Italiens, welche den Militärjuristen aus den Kriegsgerichten verbannt haben. In Italien ist nur der Anwalt, der die Klage vertritt, ein Militärjurist, in Frankreich aber auch dieser nicht. Der französische General Barail, ehemaliger Kriegsminister Frankreichs, hat, wie wir aus dem Journal »Le Temps« vom 13. Juli 1899 entnehmen, in dem Journal »Revue militaire« die Militärgerichtsbarkeit besprochen. Er erkennt an, dass die Militärstrafgesetze und die Militärgerichte nöthig sind, da, wenn im Frieden solche ermangelten, im Kriege drakonische Strafen eintreten müssten. Er glaubt jedoch, dass der Armee kein guter Dienst erwiesen wird, wenn dem Officier das Richteramt überwiesen wird. Er erinnert daran, dass ein großer

Krieger, Alexander der Große, den gordischen Knoten nicht zu lösen sich bestrebte, sondern denselben einfach zerhieb. Ähnliches mag wohl im Processe Dreyfuß vorgekommen sein. Hierin, nämlich, dass dem Officier das Richteramt im Militärstrafverfahren abgenommen werden soll, stimmen wir dem General nicht zu. Der Officier muss auch künftighin Richter im Militärstrafverfahren bleiben. Das Richteramt erhöht die Autorität des Officiers. Dies ist nothwendig für die Erhaltung der Disciplin. Dem Officier kommt die Führerrolle im Heere zu. Die Führerrolle aber erfordert Autorität. Die Autorität des Officiers wird erhöht, wenn die Mannschaft in ihm nicht nur den Exerciermeister, sondern auch den Richter über Leben und Tod, Ehre und Freiheit sieht. Die Franzosen lieben die Extreme, bisher bestanden die Kriegsgerichte nur aus Officieren, künftighin sollen sie nur aus Militärbeamten bestehen. Beides ist unrichtig, der Officier soll Richter im Kriegsgerichte bleiben, ihm zur Seite soll aber zur Abwicklung der juristischen Geschäfte der Militärjurist stehen.

Wäre in Frankreich das juristische Geschäft der Processleitung einem Militärjuristen übertragen, wie dies in Deutschland und Österreich-Ungarn seit Jahrhunderten der Fall ist, wir erinnern an den Regimentsschultheißen Fronsberg, der auch literarisch thätig war (sein Kriegsbuch), so wäre das Kriegsgericht in Rennes nicht ein Sedan für die

französische Militärjustiz geworden. Ein gut geschulter Militärjurist hätte nicht geduldet, dass Zeugen vor dem Kriegsgerichte Geschichten über ihre Überzeugung, über die Schuld oder Schuldlosigkeit des Dreyfuß erzählten, und wie Sachverständige Gutachten abgaben.

In zweiter Instanz (Berufungsinstanz) entscheiden die Oberkriegsgerichte, welche aus zwei Oberkriegsgerichtsräthen und fünf Officieren bestehen.

Berufungsinstanz gegen standgerichtliche Urtheile ist das Kriegsgericht.

In oberster Instanz entscheidet das Reichs-Militärgericht in Berlin. Der Präsident des Gerichtes, ein General oder Admiral im Range eines commandierenden Generals, wird vom Kaiser ernannt. Die militärischen Mitglieder der Senate, welche mindestens im Range der Stabsofficiere stehen sollen, werden vom Kaiser auf Vorschlag der Contingentsherren (der Könige von Bayern, Sachsen und Württemberg) auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Beim Reichsmilitärgerichte befindet sich noch die erforderliche Anzahl von Oberkriegsgerichtsräthen. Gerichtsherren kommen nicht vor, die Anklage wird von der Militärstaatsanwaltschaft vertreten.

Für die Einheit der Rechtsprechung ist eine oberste Gerichtsinstanz nöthig. Die Lösung der Frage, ob ein bayrisches Militärobergericht bestehen

soll, geht dahin, dass für das deutsche Heer nur eine oberste Gerichtsinstanz, das Reichsmilitärgericht in Berlin bestehe, und dass sich bei demselben ein bayrischer Senat befinden soll, muss, wir wiederholen es, als eine sehr glückliche bezeichnet werden.

Wir gehen nunmehr zur Betrachtung der einzelnen Processabschnitte über.

II. Einzelne Abschnitte des Verfahrens.

a) Das Ermittlungsverfahren

ist ein hochwichtiger Processabschnitt. Dasselbe wird von dem Gerichtsherrn angeordnet, sowie er durch eine Anzeige oder auf einem anderen Wege Kenntnis von dem Verdachte einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung erhält. Mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens beauftragt der Gerichtsherr der niederen Gerichtsbarkeit einen Gerichtsofficier, der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit einen Kriegsgerichtsrath.

Dem Beschuldigten stehen während des Ermittlungsverfahrens mannigfache Rechte zu. Ein wichtiges Recht ist die Ablehnung der richterlichen Personen, wenn er ihre gesetzliche Ausschließung oder Gründe für ihre Befangenheit geltend machen kann. Über die Ablehnung entscheidet der Gerichtsherr, während der Hauptverhandlung das Gericht.

Die Raschheit der Procedur ist ein wesentliches Erfordernis des militärgerichtlichen Processes. Es

ist daher vorgeschrieben, dass das Ermittlungsverfahren nicht weiter auszudehnen ist, als um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob Anklage zu erheben oder das Ermittlungsverfahren einzustellen ist.

Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten, die wichtigen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen. Die Vernehmung der Zeugen kann auch durch ein Ersuchen an ein anderes Gericht erfolgen.

Was die Beeidigung der Zeugen betrifft, soll dieselbe der Regel nach bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt werden. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen, weil der Process, auf den modernen Principien beruhend, das Hauptgewicht in die Hauptverhandlung legt. Sie hat jedoch schon im Ermittlungsverfahren zu erfolgen, wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgetreuen Aussage über eine Thatsache nöthig erscheint, oder wenn das Erscheinen des Zeugen wegen großer Entfernung oder durch andere Umstände erschwert sein wird.

Während das Civilstrafverfahren ein Ermittlungsverfahren und eine Voruntersuchung kennt, kommt im militärstrafgerichtlichen Verfahren nach dem neuen deutschen Gesetze nur ein Ermittlungsverfahren vor. In der Voruntersuchung führt nämlich der Untersuchungsrichter die Untersuchung nach einem selbstentworfenen Plane und kann die Anträge des Anwaltes auch zurückweisen. Ein solcher Vorgang

erscheint, wie die Motive besagen, mit der militärischen Stellung des Gerichtsherrn nicht vereinbar.

Über die Untersuchungshaft entscheidet der Gerichtsherr. Der Haftbefehl ist von ihm allein zu erlassen. Gegen die Verhängung der Untersuchungshaft findet die Rechtsbeschwerde an den höheren Gerichtsherrn statt.

Was die Stellung der Kriegsgerichsräthe zu dem Gerichtsherrn betrifft, wollen wir hier Folgendes bemerken.

Hält der Kriegsgerichtsrath eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung des Gerichtsherrn mit den Gesetzen oder Vorschriften nicht vereinbar, so hat er dagegen Vorstellung zu erheben. Bleibt diese erfolglos, so hat er der Weisung des Gerichtsherrn, welcher alsdann allein die Verantwortung trägt, zu entsprechen. Die Acten sind unverzüglich dem Oberkriegsgerichte zur rechtlichen Beurtheilung der Sache vorzulegen. Wir wollen noch hervorheben, dass derjenige, welcher vorsätzlich einen gesetzwidrigen Einfluss auf die Rechtspflege ausübt, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft wird; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden (§ 119 des Militär-Strafgesetzbuches).

b) Versetzung in den Anklagestand.

Wenn nach dem Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens der Beschuldigte einer militärgerichtlich strafbaren Handlung verdächtig erscheint, so ordnet

der Gerichtsherr die Versetzung in den Anklagestand an. Hiergegen stehen dem Beschuldigten keine Rechtsmittel zu. Der Gerichtsherr, welcher für die Aufrechthaltung der Disciplin verantwortlich ist, muss die Macht haben, jenen Untergebenen, welchen er einer Übertretung der Gesetze schuldig hält, vor die Schranken des Gerichtes zu stellen, wenn nicht etwa das Delict so geringfügig ist, dass eine Bestrafung im Disciplinarwege zulässig ist. Mit der Versetzung in den Anklagestand ist auch die Vertheidigung zulässig.

Vertheidiger können sein: Active Officiere, Kriegsgerichtsräthe, die bei den Militärgerichten beschäftigten Assessoren und Referendare, nicht richterliche obere Militärbeamte, Personen des Beurlaubtenstandes im Officiersrange, Rechtsanwälte, welche von der obersten Militär-Justizverwaltung ernannt sind, endlich bei einzelnen im Gesetze bezeichneten Verbrechen und Vergehen die bei deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte, wenn der Gerichtsherr es gestattet. Bedingung der Gestattung ist, dass eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder eine Gefährdung der Staatssicherheit nicht zu besorgen ist (§ 341).

Durch die Zulassung von Civilvertheidigern ist eine Schädigung oder Gefahr für die militärischen Interessen nicht zu besorgen.

Von der obersten Militär-Justizverwaltung wird die Vertheidigung nur solchen Rechtsanwälten anvertraut werden, welche die volle Gewähr für gründ-

liches juristisches Wissen und für die Kenntnis militärischer Verhältnisse bieten. Die Delicte, bei welchen bei deutschen Gerichten zugelassene Rechtsanwälte auch vor Militärgerichten als Vertheidiger auftreten können, stehen mit dem militärischen Dienste in keinem Zusammenhange. Eine weitere Gewähr gegen Vertheidigungen im militärfeindlichen Sinne ist, dass der Gerichtsherr bei Zulassung eines Vertheidigers vorsichtig sein, und keineswegs einen socialdemokratisch gesinnten Advocaten als Vertheidiger zulassen wird.

c) Hauptverhandlung.

Wir haben bereits gehört, dass die Hauptverhandlung auf den Principien der Anklage, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit beruht. Ferner haben wir gehört, in welchen Fällen die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluss ausgeschlossen werden kann. Hier haben wir nur noch beizufügen, dass selbst bei öffentlichen Verhandlungen activen Militärpersonen der Zutritt nur insoferne gestattet ist, dass sie im Range nicht unter dem Angeklagten stehen. Die Aufrechthaltung der Ordnung während der Sitzung steht dem Vorsitzenden (dem Officier des Soldatenstandes) zu, und hat derselbe zu diesem Zwecke ein Disciplinar-Strafrecht.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe des Angeklagten, des Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen, bei Kriegsgerichten durch

den die Verhandlung führenden Kriegsrath, bei Standgerichten durch den Vorsitzenden. Nach dem Aufrufe verliest der Vorsitzende die Namen der zur Hauptverhandlung berufenen Richter und weist den Angeklagten an, sich zu äußern, ob er eine Einwendung zu machen habe.

Hieran schließt sich die Beeidigung der Richter, und zwar bei Standgerichten durch den Vorsitzenden, bei Kriegsgerichten durch den die Verhandlung leitenden Kriegsgerichtsrath.

Der Vorsitzende lässt die Zeugen abtreten und erfolgt nun die Verhandlung in der Sache selbst.

Dieselbe beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. Hieran schließt sich die Verlesung der Anklageverfügung durch den Vertreter der Anklage.

An die Vernehmung des Angeklagten schließt die Beweisaufnahme (Zeugenvernehmung). Näher auf die Beweisaufnahme einzugehen, würde uns zu weit über den Rahmen, den wir unserer Arbeit gesteckt haben, hinausführen.

Der Vorsitzende hat die Ordnung im Sitzungssaale aufrecht zu erhalten. Zu diesem Behufe steht ihm ein Disciplinar-Strafrecht über active Militärpersonen, gegen den Vertheidiger auch Wortentziehung, zu. Civilpersonen, welche die Ordnung stören, sind dem Civilgerichte anzuzeigen. Die Processleitung steht dem Verhandlungsrichter, also dem Juristen zu.

Wir wollen noch bemerken, dass über die That- und Schuldfrage nach freier richterlicher Überzeugung nicht wie bisher nach der gesetzlichen Beweistheorie entschieden wird, und dass das Gesetz die ausdrückliche Bestimmung enthält, dass jedes Urtheil mit Gründen versehen zu sein hat. Wir erinnern uns aus den seligen Zeiten des Processes Dreifuß, dass von der juristischen Welt der Wunsch ausgesprochen wurde, es möge der französische Militärstrafprocess eine gleiche Bestimmung aufnehmen.

Das Urtheil wird mit Stimmenmehrheit abgefasst und mit den Gründen öffentlich verkündigt. Durch Beschluss des Gerichtes kann die öffentliche Verkündigung der Urtheilsgründe oder eines Theiles derselben ausgeschlossen werden.

III. Rechtsmittel gegen die Urtheile der Militärgerichte.

Gegen die Urtheile der Militärgerichte sind Rechtsmittel gestattet. Die Rechtsmittel sind die Berufung und die Revision. Die Berufung gegen ein standgerichtliches Urtheil geht an das Kriegsgericht, die Berufung gegen ein kriegsgerichtliches Urtheil an das Oberkriegsgericht. Die Revision geht gegen Urtheile der Oberkriegsgerichte an das Reichs-Militärgericht, gegen standgerichtliche Urtheile ist eine Revision unzulässig.

Mit der Berufung kann das Urtheil sowohl was die Rechtsfrage als was die Schuldfrage betrifft, an-

gefochten werden. Die Revision ist nur wegen Verletzung des Gesetzes gestattet.

Gegen die Zulassung von Rechtsmitteln gegen die Schuldfrage werden oft Einwendungen erhoben, namentlich legt man in England dem Ausspruche der Geschwornen fast Unfehlbarkeit zu. Es ist daher ein Vorzug der deutschen Militär-Strafgerichtsordnung, dass sie die Berufung auch wegen der Schuldfrage zulässt.

Die Rechtsmittel sind, wie im Civil-Strafverfahren, mit Suspensiv- und Devolutiveffect verbunden. Für die Geltendmachung der Rechtsmittel sind Fristen bestimmt.

Wir sprechen zunächst von der Berufung.

Die Berufung kann sowohl vom Gerichtsherrn als auch von dem Angeklagten (dessen Vertheidiger) angemeldet werden.

Legt der Gerichtsherr die Berufung ein, so muss er zugleich erklären, weshalb und inwieweit er das Urtheil anfechtet.

Legt der Angeklagte die Berufung ein, so hat er dieselbe Pflicht. Ist der Angeklagte verhaftet, so ist das Urtheil auch dem Vertheidiger zuzustellen.

Sind vom Angeklagten bei Einlegung der Berufung bestimmte Beschwerdepunkte nicht aufgestellt, ist namentlich nicht klar erkennbar, ob er die auf die Schuldfrage bezügliche Entscheidung oder welchen anderen Theil des Urtheiles er anfechten will, so ist er durch einen Gerichtsofficier

oder durch einen Kriegsgerichtsrath darüber zu vernehmen, weshalb und inwieweit das Urtheil von ihm angefochten wird. Auch dieser Bestimmung liegt das Bestreben zugrunde, die materielle Wahrheit in der Rechtspflege, d. h. die Gerechtigkeit, zur Geltung zu bringen.

Die Begründung der Berufung seitens des Gerichtsherrn ist dem Angeklagten zuzustellen, damit sich derselbe über die Begründung aussprechen kann. Ebenso kann der Gerichtsherr bei Vorlage der Acten sich über die Begründung der Berufung des Angeklagten äußern.

Das Oberkriegsgericht besteht aus sieben Richtern, und zwar aus zwei Oberkriegsgerichtsräthen und fünf Officieren, deren Chargen verschieden nach der Charge des Angeklagten sind. Der der Charge und dem Range nach höchste Officier führt den Vorsitz, ein Oberkriegsgerichtsrath leitet die Verhandlung. Nicht alle Officiere sind der Charge nach höher als der Angeklagte. So war es auch im preussischen Strafverfahren. Der Vorsitzende hat die Ordnung im Sitzungssaale aufrecht zu erhalten, und steht ihm in dieser Beziehung über active Personen des Heeres und der Marine ein Disciplinar-Strafrecht zu. Civilpersonen, welche die Ordnung im Sitzungsaale stören, sind dem Civilgerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

Der Gerichtsherr der Berufungsinstanz kann das Rechtsmittel als unzulässig zurückweisen, wenn dasselbe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einer

Woche nach Verkündigung des Urtheiles oder nicht auf dem vorgeschriebenen Wege eingelegt ist.

Wird die Berufung zugelassen, so hat der Gerichtsherr der Berufungsinstanz den Zusammentritt des erkennenden Gerichtes zu veranlassen.

Die Hauptverhandlung der Berufungsinstanz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus denselben Gründen wie die Öffentlichkeit der kriegsgerichtlichen Verhandlung ausgeschlossen werden.

Nachdem die Hauptverhandlung begonnen hat, erstattet der die Verhandlung führende Kriegsgerichtsrath oder Oberkriegsgerichtsrath in Abwesenheit der Zeugen Bericht über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil erster Instanz ist stets zu verlesen. Sodann folgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme (Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen, Vorlesung von Urkunden u. s. w.).

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Anklage sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Anträgen und Ausführungen gehört, und zwar derjenige Theil, welcher die Berufung eingelegt hat, zuerst. Dem Angeklagten gebürt das Schlusswort.

Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht in der Sache selbst zu erkennen. Leidet das Urtheil an einer Gesetzesverletzung im Verfahren, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache,

wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückweisen.

Das Urtheil des Oberkriegsgerichtes wird mit Stimmenmehrheit gefasst und sammt den Urtheilsgründen vom Vorsitzenden öffentlich verkündet. Durch Beschluss des Gerichtes kann die öffentliche Verkündigung der Urtheilsgründe oder eines Theiles derselben ausgeschlossen werden.

Wir sprechen nun von der Revision.

Die Senate des Reichs-Militärgerichtes entscheiden und beschließen in der Besetzung von vier militärischen und drei juristischen Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden.

Sie beschließen und entscheiden in der Besetzung von vier juristischen und drei militärischen Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden, wenn das Rechtsmittel der Revision lediglich auf die Verletzung processualer Vorschriften, einer Vorschrift oder eines Rechtsgrundsatzes der allgemeinen bürgerlichen Gesetze gestützt wird. Es ist dies der einzige Fall in der militärischen Rechtspflege, in welchem das juridische Element das militärische überwiegt.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urtheil auf einer Gesetzesverletzung beruht.

Eine Gesetzesverletzung ist vorhanden, wenn eine ausdrückliche Vorschrift der Gesetze, oder ein Rechtsgrundsatz, oder eine militärische Dienstvor-

schrift, oder ein militärdienstlicher Grundsatz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Das Gesetz führt einzelne Nichtigkeitsgründe an. Nach § 400 ist ein Urtheil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. Wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

2. wenn bei dem Urtheile ein Richter mitgewirkt hat, welcher kraft des Gesetzes (§§ 122, 123 Militär-Strafgesetzordnung) ausgeschlossen war;

3. wenn bei dem Urtheil ein Richter mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;

4. wenn das Gericht mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hat;

5. wenn die Hauptverhandlung oder ein Theil derselben in Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;

6. wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;

7. wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;

8. wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wichtigen Punkte durch eine Verfügung des Gerichtsherrn oder durch einen

Beschluss des Gerichtes unzulässig beschränkt worden ist;

9. wenn das Urtheil in Beziehung auf die Geltung oder Auslegung einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärdienstlichen Grundsatzes mit einer darüber ergangenen Allerhöchsten Entscheidung nicht im Einklange steht.

Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben sind (dahin gehören alle Vorschriften, welche die Befugnis des Angeklagten und seine Vertheidigung betreffen), kann nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheiles zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

Die Revision kann vom Gerichtsherrn und von dem Angeklagten (dessen Vertheidiger) angemeldet werden. Mit der Anmeldung ist eine Rechtfertigung der Revision zu verbinden. Diese muss erkennen lassen, aus welchen Gründen das Urtheil angefochten wird. Hat der Angeklagte die Revision eingelegt, jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist keinen begründeten Revisionsantrag bei dem Gerichtsherrn eingereicht, so ist er durch einen Kriegsgerichtsrath darüber zu vernehmen, aus welchen Gründen er das Urtheil anfechtet und auf welche Thatsachen er seine Behauptungen stützt. — Auch aus dieser Bestimmung des Gesetzes geht hervor, wie sehr das Gesetz bestrebt ist, die materielle Wahrheit (die Gerechtigkeit) zur Anerkennung zu bringen.

Der Angeklagte kann sich über die Rechtfertigung der Revision des Gerichtsherrn aussprechen, der Gerichtsherr über die Rechtfertigung der Revision des Angeklagten, wie wir dies bei der Berufung gehört haben.

Das Reichs-Militärgericht hat das Rechtsmittel durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen, wenn dasselbe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist oder nicht auf dem vorgeschriebenen Wege eingelegt worden, oder wenn die Revision ungerechtfertigt geblieben ist.

Andernfalls wird durch Urtheil entschieden.

Der Angeklagte, oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger, ist vom Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters (eines Ober-Kriegsgerichtsrathes). Hierauf werden die Militär-Anwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Derjenige, welcher die Revision nachgesucht hat, ist zuerst zu hören, dem Angeklagten gebürt in allen Fällen das letzte Wort.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich und kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Senates aus denselben Gründen ausgeschlossen werden, aus welchen

die Öffentlichkeit der kriegsgerichtlichen Verhandlung ausgeschlossen werden kann.

Der Prüfung des Reichs-Militärgerichtes unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge.

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zugrunde liegenden Feststellungen, so hat das Reichs-Militärgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Einstellung des Verfahrens oder auf Freisprechung zu erkennen ist.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsinstanz, das heißt an dasjenige Gericht, welches in der Sache bereits entschieden hat, zurückzuweisen.

Die Verständigung des Urtheils und der Urtheilsgründe erfolgt öffentlich durch den Senatspräsidenten. Durch Senatsbeschluss kann die öffentliche Verkündigung der Urtheilsgründe oder eines Theiles derselben ausgeschlossen werden.

Die deutsche Militär-Strafgerichtsordnung enthält zwei Abschnitte über die ordentlichen Rechtsmittel. Der erste Abschnitt lautet: »Allgemeine Bestimmungen« (§§ 363—372). Der zweite Abschnitt lautet: »Rechtsbeschwerde« (§§ 373—377).

Im ersten Abschnitte werden allgemeine Bestimmungen über die Rechtsmittel aufgestellt. So

heißt es im § 363: »Ordentliche Rechtsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die Rechtsbeschwerden, die Berufung und die Revision.« Wir haben bereits gehört, dass die Berufung das Rechtsmittel gegen die Urtheile der Gerichte erster Instanz ist, und dass mit diesem Rechtsmittel das Urtheil, sowohl was die Rechtsfrage, als auch was die Thatfrage betrifft, angefochten werden kann. Wir haben auch gehört, dass die Revision das Rechtsmittel gegen die Urtheile der Oberkriegsgerichte an das Reichs-Militärgericht ist, und dass mit diesem Rechtsmittel behauptet wird, dass das Urtheil auf einer Gesetzesverletzung beruhe.

Im § 364 stellt das Gesetz einen neuen Rechtsbegriff auf.

»Die Rechtsbeschwerde findet nur gegen Beschlüsse und Verfügungen statt«, also nicht gegen Urtheile. Ein Beispiel hierfür ist, wenn bei Antragsdelicten das Gericht einen Einstellungsbeschluss fasst. In diesem Falle steht dem Antragsberechtigten, wenn er um die gerichtliche Bestrafung angesucht hat, die Rechtsbeschwerde zu. Aber auch gegen die Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtsherrn ist die Rechtsbeschwerde gestattet, z. B. gegen die vom Gerichtsherrn ausgesprochene Verhängung der Untersuchungshaft. Diese Rechtsbeschwerde geht an den höheren Gerichtsherrn (§ 175).

Als allgemeinen Rechtsgrundsatz stellt das Gesetz (§ 367) auf, dass der Gerichtsherr von dem ihm

zuständigen Rechtsmittel auch zu Gunsten des Angeklagten Gebrauch machen kann, und dass jedes seitens des Gerichtsherrn eingelegte Rechtsmittel die Wirkung hat, dass die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Angeklagten abgeändert und aufgehoben werden kann (§ 367).

Das Gesetz legt dem Gerichtsherrn nicht bloß das Anklagemonopol auf, sondern weist ihm eine viel edlere und höhere Aufgabe zu, nämlich der Gerechtigkeit Anerkennung zu verschaffen. Wahrlich das Gesetz ist in der Förderung der Humanität so weit gegangen, als dies nur möglich war.

Im zweiten Abschnitte, welcher von der »Rechtsbeschwerde« handelt, stellt das Gesetz (§ 373) den Grundsatz auf: »Die Rechtsbeschwerde findet nur statt, soweit sie in diesem Gesetze (also in der Militär-Strafgerichtsordnung) ausdrücklich zugelassen ist.« (In der Ausgabe des Gesetzes von Dr. Seidenspinner sind bei § 373 alle diese Fälle übersichtlich zusammengestellt.)

Wenn z. B. der Beschuldigte oder Angeklagte eine Frist versäumt hat, so kann er um »Wiedereinsetzung in den vorigen Stand« einschreiten, wenn er nachzuweisen vermag, dass er durch unüberwindliche Hindernisse, z. B. Krankheit, Versehung des militärischen Dienstes, an der Einhaltung der Frist (z. B. zur Einbringung eines Rechtsmittels) verhindert war. Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet binnen drei Tagen nach deren Zustellung die

Rechtsbeschwerde an das Reichs-Militärgericht statt. Im Felde und an Bord ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen (§ 149).

IV. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

Rechtskräftige Urtheile müssen geachtet werden, es darf aber aus ihnen kein Götzenbild gemacht werden, wie dies z. B. im Processe Dreyfuß der Fall war. Es gereicht dem Staate zur Ehre und dient zur Hebung des Ansehens der Justizverwaltung, wenn begangene Fehler eingestanden werden.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten hat nach der deutschen Militär-Strafgerichtsordnung stattzufinden:

1. Wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder gefälscht war;

2. wenn durch ein zu seinen Ungunsten abgelegtes Zeugnis oder abgegebenes Gutachten der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer wissentlich falschen, uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;

3. wenn bei dem Urtheile ein Richter mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer

Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlasst ist;

4. wenn ein civilgerichtliches Urtheil (nämlich ein in einem bürgerlichen Rechtstreite ergangenes Urtheil) durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;

5. wenn Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, aus denen allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen sich die Unschuld des Verurtheilten, sei es bezüglich der ihm zur Last gelegten That überhaupt, sei es bezüglich eines die Anwendung eines härteren Strafgesetzes begründenden Umstandes ergibt, oder doch dargethan wird, dass ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:

1. Wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

2. wenn durch ein zu seinen Gunsten abgelegtes Zeugnis oder abgegebenes Gutachten der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer

wissentlich falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;

3. wenn bei dem Urtheile ein Richter mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht, sofern die Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der strafbaren Handlung abgelegt wird.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Änderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafausmaßes findet nicht statt.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen finden auf die im militärgerichtlichen Verfahren verurtheilten Personen entsprechende Anwendung.

»Die Entschädigung wird von der Militär-Verwaltung desjenigen Contingents (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg) gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war« (§ 465).

Die Kosten des militärgerichtlichen Verfahrens und der durch die Militärbehörden bewirkten Strafvollstreckung fallen der Militär-Justizverwaltung zur Last (§ 469).

V. Verfahren in Kriegszeiten.

Von dem Ermittlungsverfahren kann im Felde, und an Bord Umgang genommen werden.

Gegen die im Felde und an Bord ergangenen Urtheile finden die Rechtsmittel der Berufung und Revision keine Anwendung. Mit dem Donner der Kanonen vertragen sich nicht Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung. So ist es auch nach anderen modernen Militär-Strafprocessordnungen, z. B. der österreichischen, der französischen, der italienischen. Schon bei den Römern konnte gegen die Urtheile im Felde eine Appellation an das Volk nicht ergriffen werden.

Welchen militärischen Befehlshabern das Bestätigungsrecht und das Aufhebungsrecht der Urtheile zusteht, bestimmt der Kaiser als oberster Kriegsherr.

Die Urtheile, deren Bestätigung der Kaiser sich vorbehält, sind demselben vom Präsidenten des Reichs-Militärgerichtes mit einem Gutachten der Militärstaatsanwaltschaft vorzulegen.

Die Bestätigung anderer Urtheile darf nur auf Grund des schriftlichen Rechtsgutachtens eines Kriegsgerichtsrathes oder Oberkriegsgerichtsrathes erfolgen, wenn auf Tod, auf Zuchthaus oder Gefängnis oder Festungshaft von mehr als einem Jahre erkannt ist.

Mit der Demobilisierung treten die hier angegebenen Bestimmungen außer Kraft.

Die deutsche Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. December 1898 ist ein bedeutender Fortschritt der militärischen Gesetzgebung der ganzen Welt. Die bestehenden Militär-Strafprocessordnungen Englands, Frankreichs, Italiens und Russlands lassen sich mit der neuen deutschen Militär-Strafgerichtsordnung gar nicht vergleichen.

In Österreich wird die Reform der Militär-Strafprocessordnung bald erfolgen.

Wir schließen damit, indem wir wiederholen, dass durch die neue deutsche Militär-Strafgerichtsordnung die Wissenschaft und die Gesetzgebung einen großen Fortschritt gemacht haben.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.